

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2318**

DEHOGA Landesverband Schleswig-Holstein e.V. 24113 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Scho/he

4. September 2007

Anhörung zum Nichtraucherschutz durch den Sozialausschuß des schleswig-holsteinischen Landtages

- a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1363 -
- b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1435 –
Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1504 –
Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1508 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu obigen Gesetzesentwürfen bzw. Änderungsanträgen bedanken wir uns ausdrücklich und nutzen gerne die Gelegenheit, zu diesem wichtigen Thema nochmals darzulegen.

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP 16/1363

§ 3 Abs. 4 Satz 1 sieht die Möglichkeit vor, die Gaststätte bzw. Diskothek als Rauchergaststätte bzw. Raucherdiskothek auszuweisen und diese Ausweisung deutlich sichtbar zu machen. Diese Formulierung kommt der ursprünglichen Forderung des Hotels- und Gaststättenverbandes DEHOGA Schleswig-Holstein am nächsten.

Diese Deklarationspflicht versetzt den einzelnen Gastronomen in die Lage, selbst zu entscheiden, ob er sich als Raucher- oder Nichtraucherbetrieb am Markt

positionieren möchte. Auch der Gast hat in diesem Fall bereits vor Betreten der entsprechenden Räumlichkeit die Wahl, für welchen Betrieb er sich entscheidet.

Wir verweisen insofern auch auf den entsprechenden Gesetzentwurf des Saarlandes. Dieser sieht unter anderem vor, daß kleinere Gaststätten als Raucher-gaststätten ausgewiesen werden können.

Der Vorteil ist, daß die Existenz dieser Betriebe nicht gefährdet wird, da sie in der Regel als kleinere Gaststätte kaum die Möglichkeit hat, entsprechende Nebenräume einzurichten.

Nach jetziger Sachlage müsste dieser Betrieb dann das Rauchen komplett untersagen und riskiert somit im schlimmsten Falle seine Existenz.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens Gesetzentwurf der Landesregierung 16/1435

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, daß in Nebenräumen geraucht werden darf. Im Zuge der Pressekonferenz zu dem am 5.6.07 vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf sollte neben der vorgenannten Ausnahme eine weitere Fuß fassen, siehe Kieler Nachrichten vom 6.6.2007. Danach hat Frau Ministerin Trauernicht dem Gastgewerbe folgendes Zugeständnis gemacht: Bei privaten Feiern in einer Gastwirtschaft greift das Gesetz nicht. Zum 60. Geburtstag oder zur Hochzeit darf also selbst im großen Festsaal geraucht werden, obwohl das normalerweise nur im Nebenraum erlaubt ist. Das Schild „geschlossene Gesellschaft“ reiche als Begründung aber nur dann aus, wenn es sich wirklich um eine geschlossene Gesellschaft handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf vom 5.6.2007 führt diese angesprochene Ausnahmeregelung zumindest vom Wortlaut her nicht auf.

Wir begrüßen ausdrücklich diese weitere Ausnahme, halten es jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit für unerlässlich, diesen weiteren Ausnahmetatbestand auch im Wortlaut des Gesetzestextes festzuhalten. Wir befürchten ansonsten, sowohl für den einzelnen Betreiber als auch für den, der ein bestehendes Rauchverbot zu überprüfen hat, unlösbare Auslegungsdifferenzen. Die Folge wäre die eben angesprochene Rechtsunsicherheit für alle Parteien.

Die Gleichbehandlung als weiterer wesentlicher Grund spricht ebenfalls dafür, den vorgenannten Gruppen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. In den Räumlichkeiten, die der vorliegenden gesetzlichen Definition nicht unterliegen, ist das Rauchen nicht verboten. Nur aufgrund der Tatsache, daß eine individualisierte Gruppe in einer Gaststätte die Feier durchführt, darf nicht dazu führen, daß ihnen das Rauchen nicht erlaubt ist. Dieses Verbot könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen, indem sich die Gruppe entscheidet, woanders zu feiern.

Das Argument, bei jeder Feierlichkeit sind Kinder dabei, die besonders schützenswert sind, trifft nicht zu und ist eher die Ausnahme. Im übrigen darf das auch kein Argument für eine Ungleichbehandlung sein.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß für die Einhaltung der Verpflichtung aus dem Nichtraucherschutzgesetz der Betreiber verantwortlich ist. Zuwiderhandlungen durch den Gast können mit einer Geldbuße bis zu 400 Euro, durch den Betreiber bis zu 4.000 Euro geahndet werden.

Für uns ist in keinster Weise nachvollziehbar, warum der eigentliche Verursacher, das heißt der verbotswidrig rauchende Gast, hinsichtlich der Geldbuße wesentlich besser gestellt werden soll, als der Betreiber. Der eigentliche Rechtsverstoß erfolgt durch den, der raucht. Nach dem „Verursacherprinzip“ sollte deshalb auch die Person, die dort raucht, wo es verboten ist, entsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

Hinzu kommt, daß für die rauchende Person der Gesetzgeber klar und unmißverständlich das Verbot definiert. Dagegen sind die Formulierungen für den Betreiber durch Einleitung von Maßnahmen weitere Verstöße zu verhindern, sehr auslegungsfähig. Die Maßnahmen muß der Gaststättenbetreiber darlegen und beweisen. Dies halten wir für unfair und nicht praxisgerecht. Der Betreiber einer Gaststätte wird mit dem Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit in unverhältnismäßigem Maße allein gelassen und ist auf sich gestellt.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Der Regierungsentwurf sieht vor, das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Wir bitten ernsthaft die Einführung einer Übergangsfrist zu prüfen und gegebenenfalls in das Gesetz mit aufzunehmen. Im Rahmen des zu erwartenden erhöhten Kommunikations- und Erklärungsaufwandes zwischen dem Gastronomen und seinen Gästen sowie der seriösen Prüfung, ob und in welchem Zeitraum ein Nebenraum eingerichtet werden kann, halten wir eine Übergangsfrist von 6 Monaten für nicht übertrieben.

Im übrigen wird auch in verschiedenen anderen Bundesländern, siehe Niedersachsen bzw. Mecklenburg-Vorpommern, eine derartige Regelung bevorzugt. Der eventuelle gesetzgeberische Einwand, die Betroffenen hätten bereits genügend Zeit, diese Überlegungen anzustellen und überprüfen zu lassen, greift aus unserer Sicht nicht. Bis zum Tage der Verkündung des Gesetzes kennt keiner der Beteiligten den abschließenden Wortlaut und ist somit nicht in der Lage, nachhaltige seriöse Maßnahmen zu ergreifen.

Sollte der Gesetzgeber unseren Überlegungen hinsichtlich einer Übergangsfrist nicht folgen wollen bzw. können, könnte alternativ das Gesetz in Kraft treten, allerdings die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit 6 Monate später zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag der Fraktion der FDP 16/1504

Dieser Änderungsantrag der Fraktion der FDP sieht vor, daß weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich, da wir ihn für vorausschauend und zielführend halten.

Die Intension des Gesetzgebers ist der Schutz der Gäste vor den Auswirkungen des Passivrauchens. Für den Fall, daß technische Vorkehrungen den Passivrauch eliminieren, somit keinerlei Gesundheitsgefährdungen mehr anstehen, wäre das gesetzgeberische Ziel erreicht. Die Aufnahme der Innovationsklausel widerspricht somit nicht dem gesetzgeberischen Zweck.

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 16/1508

Dieser Änderungsantrag sieht vor, daß es hinsichtlich des Rauchverbotes keinerlei Ausnahmen gibt. Diesen Änderungsantrag lehnt der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Schleswig-Holstein ab. Die Ablehnungsgründe ergeben sich aus dem Anhörungsverfahren bzw. unserer Stellungnahme vom 8. Mai 2007 sowie vom 3. September 2007.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Bartsch
Präsident
DEHOGA Schleswig-Holstein

Stefan Scholtis
Hauptgeschäftsführer
DEHOGA Schleswig-Holstein